

Mitteilungsblatt

der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

Nr. 12/2007 vom 23. April 2007

Studien- und Prüfungsordnung des englischsprachigen Bachelor-Studiengangs „International Business Management“ (IBMAN) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin

Mitteilungsblatt der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin
Herausgeber: Der Rektor der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin
Badensche Straße 50/51 · 10825 Berlin
Telefon: 030/85789-201 · Telefax: 030/85789-319

**Ordnung des Studiums
in dem Bachelor-Studiengang International Business Management (IBMAN)
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (FB I)
der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin
(Studienordnung IBMAN– StO IBMAN)**

vom 9. Januar 2007

Aufgrund des § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003, zuletzt geändert durch Elftes ÄndG vom 06.07.2006 (GVBl. S. 713), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin (FWW Berlin) am 9. Januar und 16. Februar 2007 die folgende Studienordnung beschlossen:

Übersicht:

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	3
§ 3 Studienbeginn	3
§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	3
§ 5 Allgemeine Studienziele	3
§ 6 Gliederung des Studiums	4
§ 7 Studieneinheiten	4
§ 8 Lerngebiete	6
§ 9 Module und Lehrveranstaltungen	7
§ 10 Studienorganisation	7
§ 11 Studienfachberatung	8
B. Erster Studienabschnitt	8
§ 12 Ziele des Ersten Studienabschnitts	8
§ 13 Orientierungsveranstaltung im Ersten Studienabschnitt	8
§ 14 Lerngebiete und Module des Ersten Studienabschnitts	9
§ 15 Tutorien	10
C. Zweiter Studienabschnitt	10
§ 16 Ziele des Zweiten Studienabschnitts	10
§ 18 Lehrformen und Unterrichtssprachen	12
D. Schlussbestimmungen	13
§ 19 Inkrafttreten	13
Anlage 1 Musterstudienplan für den Ersten Studienabschnitt in dem Bachelor-Studiengang International Business Management (B.A. IBMAN)	14
Anlage 2 Musterstudienplan für den Zweiten Studienabschnitt in dem Bachelor-Studiengang International Business Management (B.A. IBMAN)	15
Anlage 3: Liste der anrechenbaren Module in den Tätigkeitsfeldern Marketing und Finance and Accounting, insbesondere:	16

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt die Durchführung des Studiums in dem Bachelor-Studiengang International Business Management (IBMAN) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (FB I); sie ergänzt die Prüfungsordnung (PrO IBMAN) im Bachelor-Studiengang International Business Management vom 9. Januar 2007.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den entsprechenden Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes.

(2) Die spezifischen Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus der Zulassungsordnung für den Studiengang.

§ 3 Studienbeginn

Die Immatrikulation von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern erfolgt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen und/oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, erfolgt gemäß § 16 der Prüfungsordnung.

§ 5 Allgemeine Studienziele

(1) Ziel des Studiengangs ist die Vorbereitung der Studierenden auf Einstiegspositionen in das Management internationaler Unternehmen oder auf wirtschaftsbezogene Aufgaben in internationalen Organisationen. Bei diesem Studiengang handelt es sich um ein anwendungsorientiertes wirtschaftswissenschaftliches Studium, in dem zugleich die internationale und interkulturelle Kompetenz der Studierenden gestärkt wird. Dieses achtsemestrige Studium zeichnet sich durch eine internationale Zusammensetzung der Studierenden und eine in englischer Sprache durchgeführte Lehre aus. Es umfasst zwei obligatorische Theoriesemester im Ausland sowie ein im Ausland und/oder in internationalen Unternehmen oder Organisationen zu absolvierendes Praktikum. Ausländische Studierende können diese beiden obligatorischen Theoriesemester auch an der FHW Berlin verbringen.

(2) Die Studierenden verfügen bei erfolgreichem Abschluss über die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, instrumentelles Theoriewissen erfolgreich in die Praxis umsetzen zu können. Sie sollen in der Lage sein, ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms zu entwickeln und ihr Wissen weiter selbstständig zu vertiefen. Sie sollen befähigt werden, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und weiterzuentwickeln. Hierzu sollen sie relevante Informationen sammeln, bewerten und interpretieren lernen, um daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen.

(3) Die überfachlichen Qualifikationen schließen kognitive, soziale sowie interkulturelle Fähigkeiten ein. Unter den kognitiven Fähigkeiten kommt den Kompetenzen besondere Bedeutung zu, die es ermöglichen, Probleme und ihre Bedeutung zu erkennen und in Zusammenhänge einzuordnen sowie analytisch zu denken. Zu den sozialen Kompetenzen gehören die Kommunikationsfähigkeit, insbesondere die Diskussions-, Kooperations- und Führungsfähigkeit (Schlüsselqualifika

tionen). Daneben wird auch auf die Sensibilisierung für Genderfragen Wert gelegt. Die interkulturelle Kompetenz vermittelt ein tieferes Verständnis kultureller Zusammenhänge und ermöglicht, in unterschiedlichen internationalen Zusammenhängen zu handeln. Wesentlichen Anteil an den überfachlichen Qualifikationen haben die Fremdsprachen. Neben der Unterrichtssprache Englisch sollen die Studierenden gute Kenntnisse mindestens einer weiteren Fremdsprache erwerben und weiter zu entwickeln.

§ 6 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium wird in Vollzeitform angeboten. Es umfasst insgesamt acht Semester (Regelstudienzeit). In zeitlicher Hinsicht gliedert sich das Studium in den Ersten Studienabschnitt und den Zweiten Studienabschnitt. In fachlich-curricularer Hinsicht gliedert sich das Studium in acht Studieneinheiten, denen jeweils thematisch bzw. strukturell aufeinander bezogene Lerngebiete zugeordnet sind. Die Lerngebiete gliedern sich in inhaltlich bzw. strukturell aufeinander bezogene Module. Module können mehrere Lehrveranstaltungen umfassen.

(2) Der Erste Studienabschnitt umfasst drei Semester und wird studienbegleitend abgeschlossen. Der Zweite Studienabschnitt umfasst – einschließlich der Studieneinheit „Placement (Praxisphase)“ – fünf Semester, von denen zwei an mindestens einer Partnerhochschule im Ausland erbracht werden. Das Studium wird mit der Studieneinheit „Dissertation (Abschlussprüfung)“ abgeschlossen.

(3) Die Studieneinheit „Placement (Praxisphase)“ wird in einer „Ordnung zur Durchführung der integrierten Praxisphase in den Bachelor-Studiengängen an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin“ geregelt.

§ 7 Studieneinheiten

Das Studium gliedert sich in die folgenden Studieneinheiten, die sich weiter in Lerngebiete unterteilen:

(1) Studieneinheit „Basics (Grundlagen)“: Die Studieneinheit umfasst die Lerngebiete „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Rechnungswesen“, „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“ und „Sozialwissenschaften“, wobei die Kerndisziplin – die Betriebswirtschaftslehre – die Studienrichtung vorgibt. Der multidisziplinäre Ansatz spiegelt die Intention der FHW Berlin wider, den Erwerb einer breit angelegten Grundqualifikation zu ermöglichen.

(2) Studieneinheit „Quantitative Methods and Information Technology (Instrumente)“: Die Studieneinheit umfasst die Lerngebiete „Quantitative Methoden“ und „Wirtschaftsinformatik“. In diesen Lerngebieten werden methodische und instrumentelle Kenntnisse vermittelt, die für die in den Studieneinheiten „Basics (Grundlagen)“ sowie „Kern“ zu studierenden Module erforderlich sind.

(3) Studieneinheit „Soft Skills (Schlüsselqualifikationen)“: Die Studieneinheit soll dem Aspekt Rechnung tragen, dass von künftigen Absolventinnen und Absolventen über die Fachqualifikation hinaus außerfachliche Kompetenzen sowie gute Kenntnisse einer zweiten Fremdsprache erwartet werden.

(4) Studieneinheit „Core (Kern)“: Die Studieneinheit umfasst die Lerngebiete „Strategischer Fokus“, „Operativer Fokus“ und „Regionaler Fokus“. Diese Lerngebiete bauen auf den Inhalten der Studieneinheit „Basics (Grundlagen)“ auf und erweitern diese in Kernbereichen der Betriebswirtschaftslehre.

(5) Studieneinheit „Specialisation (Vertiefung)“: In der Studieneinheit sollen die Studierenden die im ersten Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse in ausgewählten Feldern vertiefen. Die Studieneinheit unterteilt sich in das „Tätigkeitsfeld“ und die „Management Issues“.

(6) Studieneinheit „Placement (Praxisphase)“: Die Studieneinheit besteht aus den Modulen Praktikum und Praxisseminar (inkl. Praxisberichts). Die Studierenden lernen hier insbesondere die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten auf konkrete Situationen in internationalen Zusammenhängen anzuwenden. Die Praxisphase kann im Ausland oder in einem international ausgerichteten Unternehmen bzw. einer international ausgerichteten Organisation im Inland absolviert werden.

(7) Studieneinheit „Supplementary Courses (Ergänzungsstudium)“: Diese Studieneinheit beinhaltet die Lerngebiete „Management Skills“, „Fremdsprachen“ sowie Lerngebiete, die wirtschaftliche Fragestellungen im weiteren Sinne umfassen.

(8) Studieneinheit „Dissertation (Abschlussprüfung)“: Im 8. Semester werden in der Studieneinheit bzw. in dem Modul die „Abschlussarbeit“, die „Mündliche Abschlussprüfung“ sowie das Modul „Research Methodology“ absolviert.

§ 8 Lerngebiete

Verteilt über den Ersten und den Zweiten Studienabschnitt sind die folgenden Lerngebiete mit den aufgeführten Semesterwochenstunden und Leistungspunkten zu studieren:

Erster Studienabschnitt				Zweiter Studienabschnitt			
Studieneinheit	Lerngebiet	(sws)	LP	Lerngebiet	(sws)	LP	Summe (sws) LP
BASICS (GRUNDLAGEN)	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	(12)	15				
	Rechnungswesen	(8)	10				
	Allgemeine Volkswirtschaftslehre	(12)	15				
	Wirtschaftsrecht	(4)	5				
	Sozialwissenschaften	(8)	10				
	Summe		(44)	55			
QUANTITATIVE METHODS AND INFORMATION TECHNOLOGY (INSTRUMENTE)	Quantitative Methoden	(10)	10				
	Wirtschaftsinformatik	(8)	10				
Summe		(18)	20				
SOFT SKILLS (SCHLÜSSELQUALIFIKATIONEN)	Schlüsselqualifikationen: Grundlagenkurse	(12)	15				
Summe		(12)	15				
SUPPLEMENTARY COURSES (ERGÄNZUNGSSTUDIUM ⁹)				Supplementary Courses	(24)	30	
Summe					(24)	30	
CORE (KERN)				Strategischer Fokus	(16)	20	
				Operativer Fokus	(8)	10	
				Regionaler Fokus	(4)	5	
Summe				(28)	35		
SPECIALISATION (VERTIEFUNG)				Tätigkeitsfeld	(16)	20	
				Management Issues	(12)	15	
Summe				(28)	35		
PLACEMENT (PRAXISPHASE)	Praxissemester			Praktikum	(18)	25	
				Praxisseminar (inkl. Praxisbericht)	(2)	5	
Summe				(20)	30		
DISSERTATION (ABSCHLUSSPRÜFUNG)	Abschlussprüfung und Mündliche Abschlussprüfung			Abschlussarbeit	(10)	12	
				Mündliche Abschlussprüfung	(2)	3	
				Research Methodology	(3)	5	
Summe				(15)	20		
Summe							
Erster Studienabschnitt		(74)	90				
Zweiter Studienabschnitt					(117)	150	
Insgesamt							(191) 240

§ 9 Module und Lehrveranstaltungen

(1) Ein Modul ist eine zusammenhängende Lehr- und Lerneinheit, die durch eine Prüfungs- oder eine überprüfbare Studienleistung abgeschlossen wird. Ein Modul kann aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen, die in einem inhaltlichen Kontext stehen bzw. ein übergeordnetes Qualifikationsziel verfolgen. Die Lehrveranstaltungen eines Moduls können unterschiedlichen Disziplinen zugehören und können unterschiedliche Lehr- und Lernformen umfassen.

(2) Im Studiengang vorgesehen sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten und von den Studierenden alternativ gewählt werden. Einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls können nicht separat gewählt werden.

(3) Gegenstand und zeitlicher Umfang der Module werden in der Studienordnung durch Festlegung der Modultitel und der Semesterwochenstunden bestimmt (vgl. §14, §17).

(4) An den Wahlveranstaltungen im Studium Generale kann teilgenommen werden. Über Gegenstand und zeitlichen Umfang der Wahlveranstaltungen beschließt der Fachbereichsrat jeweils für ein Semester oder ein Studienjahr.

§ 10 Studienorganisation

(1) Der Lehrbetrieb im Ersten und Zweiten Studienabschnitt ist hinsichtlich der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie der Lehrveranstaltungsform grundsätzlich seminaristisch organisiert (seminaristischer Unterricht). Am „seminaristischen Unterricht“ nehmen im Regelfall 35 Studierende teil (Kleingruppenprinzip). Werden Lehrveranstaltungen in der Form der „Übung“ durchgeführt, ist die Teilnehmerzahl im Regelfall auf 20 Studierende beschränkt. Werden Lehrveranstaltungen in der Form des „Seminars“ angeboten, ist die Teilnehmerzahl im Regelfall auf 15 Studierende beschränkt.

(2) Für Studierende, denen die Personensorge für Kinder bis zu 12 Jahren obliegt, sollen in jeder Lehrveranstaltung fünf Plätze freigehalten werden. Werden mehr Plätze für diese Gruppe der Studierenden benötigt, soll eine Verlosung der Plätze innerhalb dieser Gruppe erfolgen.

(3) Die Lehrveranstaltungen erstrecken sich im Regelfall über die gesamte Vorlesungszeit eines Semesters. In didaktisch begründeten Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen oder einzelne Lehrveranstaltungsabschnitte zeitlich zu Kompaktkursen konzentriert werden; die Entscheidung trifft der Fachbereichsrat.

(4) Alle Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich in Hörsälen des Hochschulgebäudes der FHW Berlin hochschulöffentlich durchgeführt und hochschulöffentlich angekündigt; über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.

(5) Zur Studienorganisation gehört auch die Durchführung von Exkursionen (Studienfahrten und Wochenendseminare). Studienfahrten dienen der Orientierung der Studierenden über fachliche Probleme durch den Besuch auswärtiger Betriebe oder anderer einschlägiger Einrichtungen der gesellschaftlichen Praxis; sie sollen konkrete Anschauungen über die Praxisfelder der Absolventinnen und Absolventen vermitteln. Wochenendseminare dienen der kompakten Vertiefung eines Teils einer Lehrveranstaltung; dabei sollen auch Kommunikations- und Lernschwierigkeiten thematisiert und Gruppenprozesse gefördert werden.

(6) Die zeitliche Organisation des Studienablaufs im Ersten und Zweiten Studienabschnitt wird durch empfehlende Studienpläne (Musterstudienpläne) geregelt; sie sind der Studienordnung als Anlage beigefügt. Die Studienpläne geben an, in welchen Fachsemestern die Module des Ersten Studienabschnitts sowie des Zweiten Studienabschnitts zweckmäßigerweise absolviert werden

sollten, um den Lernerfolg zu optimieren und das Studienziel im Rahmen der Regelstudienzeit zu erreichen; sie bilden in Verbindung mit den planmäßigen Gruppengrößen zugleich die Grundlage für die Lehrplanung der Hochschule.

(7) Die Lehrenden der jeweiligen Module sind angehalten, die Lehrziele, Inhalte, Methoden, Prüfungsanforderungen und die erwarteten Lernergebnisse innerhalb des Moduls abzustimmen.

§ 11 Studienfachberatung

(1) Für die Studienfachberatung wird eine Professorin bzw. ein Professor gemäß § 28 Abs. 2 BerlHG beauftragt. Sie bzw. er ist für die Koordination des Studienangebots, die internationalen Kooperationen sowie die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zuständig.

(2) Unbeschadet dessen ist jede Dozentin und jeder Dozent gehalten, Studienfachberatungen für die von ihr bzw. ihm vertretenen speziellen Fachgebiete durchzuführen.

B. Erster Studienabschnitt

§ 12 Ziele des Ersten Studienabschnitts

(1) In fachlicher Hinsicht soll der Erste Studienabschnitt eine disziplinorientierte und systematisch angelegte wissenschaftliche Grundausbildung vermitteln. Dabei sollen die Disziplinen hinreichend zur Geltung kommen, deren Zusammenwirken die anzustrebende breite Berufsbefähigung bewirkt. Hierzu gehören:

- die Kerndisziplin Betriebswirtschaftslehre,
- die ergänzende Kerndisziplin Volkswirtschaftslehre sowie die Disziplinen Sozialwissenschaften und Rechtswissenschaft, insoweit sie den historisch-gesellschaftlichen und rechtlichen Kontext vermitteln, in dem ökonomische Strukturen und Prozesse stehen,
- die instrumentellen Disziplinen Wirtschaftsmathematik, Statistik und Wirtschaftsinformatik insoweit, als sie unerlässliche Hilfsmittel für Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspraxis zur Verfügung stellen sowie
- die Schlüsselqualifikationen, die sich unterteilen in die Fremdsprachen und die überfachlichen Qualifikationen.

Bei der Vermittlung dieser Disziplinen sollen neben den Praxisbezügen insbesondere die interkulturellen und internationalen Bezüge herausgearbeitet werden. Darüber hinaus sollen im Rahmen des Moduls „Regional Studies“ gegenwartsbezogene gesellschaftliche, politische und wirtschaftliche Wirkungszusammenhänge spezieller geografischer Räume untersucht werden.

(2) Die Studierenden sollen am Ende des Ersten Studienabschnitts ein breites Fachwissen der wissenschaftlichen Grundlagen ihrer Lerngebiete erworben haben sowie über Kenntnisse der wichtigsten Prinzipien und Methoden verfügen. Darüber hinaus sollen sie im Rahmen der Schlüsselqualifikationen ihre kommunikativen und sozialen, insbesondere ihre fremdsprachlichen Fähigkeiten erweitert haben.

(3) Die Module des Ersten Studienabschnitts sollen grundsätzlich so gestaltet werden, dass die Studierenden möglichst frühzeitig lernen, selbstständig zu arbeiten, und dass autonome Lernmotivation gefördert wird.

§ 13 Orientierungsveranstaltung im Ersten Studienabschnitt

(1) Für alle Studierenden, die für das erste Fachsemester zugelassen sind, sollen Orientierungsveranstaltungen angeboten werden.

(2) Im Rahmen der Orientierungsveranstaltungen sollen die Studierenden auch mit den institutionellen Gegebenheiten an der Hochschule, insbesondere mit der Benutzung der Bibliothek und der EDV-Einrichtungen, vertraut gemacht werden.

§ 14 Lerngebiete und Module des Ersten Studienabschnitts

(1) Im Ersten Studienabschnitt (§ 20 PrO IBMAN) wird in folgenden Lerngebieten studiert:

- „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“
- „Rechnungswesen“
- „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“
- „Wirtschaftsrecht“
- „Sozialwissenschaften“
- „Quantitative Methoden“
- „Wirtschaftsinformatik“
- „Schlüsselqualifikationen“

(2) Für das Lerngebiet „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Organisational Behaviour in International Companies
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Fundamentals of Corporate Finance
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
3. Marketing
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(3) Für das Lerngebiet „Rechnungswesen“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Introduction to Financial Accounting
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Cost Accounting
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(4) Für das Lerngebiet „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Microeconomics
Umfang: 4 sws - 5 Leistungspunkte
2. Macroeconomics
Umfang: 4 sws - 5 Leistungspunkte
3. International Economics
Umfang: 4 sws –5 Leistungspunkte

(5) Für das Lerngebiet „Wirtschaftsrecht“ wird das folgende Modul eingerichtet:

- Fundamentals of Business Law
Umfang: 4 sws - 5 Leistungspunkte

(6) Für das Lerngebiet „Sozialwissenschaften“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Work, Business and Society
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Regional Studies
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(7) Für das Lerngebiet „Quantitative Methoden“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Mathematics for Business and Economics
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Statistics
Umfang: 6 sws – 5 Leistungspunkte

(8) Für das Lerngebiet „Wirtschaftsinformatik“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Introduction to Business Information Systems
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Business Applications
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(9) Für das Lerngebiet „Schlüsselqualifikationen“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Management Skills
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Foreign Languages I/II
Umfang: 8 sws – 10 Leistungspunkte

(10) Die Module der Absätze 2 bis 7, Nr. 1 werden als seminaristischer Unterricht (L) eingerichtet. In dem Modul gemäß Abs. 7 Nr. 2 werden 4 sws in Form des seminaristischen Unterrichts und 2 sws in Form der Übung eingerichtet. In den Modulen gemäß Abs. 8 werden jeweils 2 sws in Form des seminaristischen Unterrichts und 2 sws in Form der Übung eingerichtet. Die Module des Abs. 9 werden in Form der Übung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel durch den Fachbereichsrat eingerichtet.

§ 15 Tutorien

Die Lehrveranstaltungen des Ersten Studienabschnitts können im Rahmen der Haushaltsmittel durch Tutorien begleitet werden.

C. Zweiter Studienabschnitt

§ 16 Ziele des Zweiten Studienabschnitts

(1) Im Zweiten Studienabschnitt sollen Kenntnisse und Fähigkeiten anhand des Studiums ausgewählter Praxisfelder vertieft werden.

(2) In fachlicher Hinsicht soll der Zweite Studienabschnitt eine betriebswirtschaftlich orientierte wissenschaftliche Berufsqualifizierung vermitteln. Die angestrebte Breite der Ausbildung schlägt sich in der Vertiefung sowohl nach betrieblichen Einsatzgebieten (Tätigkeitsfeldern) als auch nach Management Issues (thematischen Bereichen) nieder.

(3) Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die in ihrer Berufstätigkeit auftretenden wirtschaftswissenschaftlichen Probleme wissenschaftlich zu durchdringen, auf dieser Grundlage praktikable, auch innovative Lösungen sozial verantwortlich zu entwickeln und entsprechend zu handeln. Die Studierenden lernen, relevante Informationen in ihrem Studienprogramm zu sammeln und zu bewerten und daraus wissenschaftlich fundierte Entscheidungen abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen. Die Studierenden sollen mithin lernen, problemorientiert und disziplinübergreifend Lösungsoptionen zu entwickeln.

(4) Übergeordnetes Ziel der integrierten, obligatorischen Theoriesemester im Ausland ist, die Studierenden zu befähigen, sich in einer internationalen und interkulturellen Umgebung zu orientieren, ihre Integrationsfähigkeit zu erproben sowie ihre Sprachkenntnisse weiter zu entwickeln.

(5) Der Praxisorientierung des Zweiten Studienabschnitts sollen neben der obligatorischen, integrierten Praxisphase praxisbezogene Lehrformen (Fallstudien, Plan- und Rollenspiele, projektorientierter Unterricht) dienen, in denen praktische Berufssituationen im Hochschulunterricht simuliert werden.

§ 17 Lerngebiete und Module des zweiten Studienabschnitts

Im Zweiten Studienabschnitt wird in folgenden Lerngebieten studiert:

- „Strategischer/Internationaler Fokus“
- „Operativer Fokus“
- „Regionaler Fokus“
- „Tätigkeitsfeld“
- „Management Issues“
- „Supplementary Courses“
- „Praxissemester“
- „Abschlussprüfung“.

(2) Für das Lerngebiet „Strategischer/Internationaler Fokus“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Strategic Management
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. International Management
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
3. Organisational Behaviour in International Companies
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
4. Business Simulation
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(3) Für das Lerngebiet „Operativer Fokus“ werden die folgenden Module eingerichtet:

1. Management Accounting and Controlling
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte
2. Operations Management
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

(4) Für das Lerngebiet „Regionaler Fokus“ wird das folgende Modul eingerichtet:

- Business Environment (History, Politics and Economics of the Host Country)
Umfang: 4 sws – 5 Leistungspunkte

Für die im Ausland Studierenden beziehen sich die Inhalte des Moduls gem. Abs. (4) auf das entsprechende Land des Auslandsaufenthaltes. An der FHW Berlin beziehen sich die Inhalte des Moduls gem. Abs. (4) in der Regel auf Deutschland.

(5) Für das Lerngebiet „Tätigkeitsfeld“ sind insgesamt 20 ECTS Leistungspunkte zu erbringen, die eindeutig dem jeweiligen Tätigkeitsfeld zugeordnet werden müssen. Die Studierenden wählen eines der folgenden Tätigkeitsfelder:

1. „Marketing“
2. „Finance and Accounting“.

(6) Weitere Tätigkeitsfelder können durch Beschluss des Fachbereichsrates eingerichtet werden.

(7) Für das Lerngebiet „Management Issues“ werden Module im Umfang von 15 ECTS Leistungspunkten zu aktuellen Problemen des Managements eingerichtet. Der Fachbereichsrat beschließt die Einrichtung der Module zeitnah. In folgenden Themenbereichen sind die Module zu erbringen:

- a) Management in the Globalised Environment;
- b) Management in the International Corporation
- c) Management in Selected Industries;
- d) Selected Issues of Management;
- e) Management in Selected Regions.

(8) Für das Lerngebiet „Supplementary Courses (Ergänzungsstudium)“ werden Module im Umfang von insgesamt 30 ECTS Leistungspunkten eingerichtet, die sich mit Management Skills, 2. Fremdsprache III-VI sowie wirtschaftlichen Fragestellungen im weiteren Sinne befassen können. Der Fachbereichsrat beschließt die Einrichtung und die Unterrichtsform der Module nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel zeitnah. Die Studierenden können an dem sonstigen Sprachangebot der FHW Berlin teil nehmen, soweit dieses äquivalent ist und freie Kapazitäten vorhanden sind.

(9) Das Lerngebiet „Praxissemester“ umfasst die folgenden Module

- Praktikum
Umfang: 18 sws –25 Leistungspunkte
- Praxisseminar (inkl. Praxisbericht)
Umfang: 4 sws –5 Leistungspunkte

(10) Das Lerngebiet „Abschlussprüfung“ umfasst die folgenden Module

- Abschlussarbeit und Mündliche Abschlussprüfung
Umfang: 12 sws –15 Leistungspunkte
- Research Methodology
Umfang: 3 sws – 5 Leistungspunkte

(11) In dem Modul „Research Methodology“ lernen die Studierenden die unterschiedlichen wirtschaftswissenschaftlichen Theorien auf konkrete Fragestellungen in bezug auf ihre Abschlussarbeit anzuwenden. Insbesondere der Zusammenhang zwischen dem zu behandelnden Thema und den anzuwendenden quantitativen und qualitativen Methoden soll hier im Vordergrund stehen. Die Studierenden sollen systematisch bei der Sammlung relevanter Informationen, deren Bewertung und Interpretation unterstützt werden. Das Modul wird mit einer Studienleistung abgeschlossen.

(12) Die Module der Absätze 2 bis 7 werden als seminaristischer Unterricht (L) eingerichtet, die Module des Absatzes 8 werden in Form der Übung (Ü) durchgeführt und die Module „Research Methodology“ und „Supervision of Internship“ werden in Form des Seminars (S) eingerichtet.

§ 18 Lehrformen und Unterrichtssprachen

(1) In den Modulen des Zweiten Studienabschnitts sollen in dafür geeigneten Bereichen nach Möglichkeit praxisbezogene Lehrformen zur Anwendung kommen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Fallstudien,
- b) Planspiele,
- c) Rollenspiele,
- d) projektorientierter Unterricht.

(2) Die Unterrichtssprache in diesem Studiengang an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin ist grundsätzlich Englisch.

D. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin in Kraft.

Anlage 1 Musterstudienplan für den Ersten Studienabschnitt in dem Bachelor-Studiengang International Business Management (B.A. IBMAN)

Studieneinheit	Lerngebiet	Modul	Art	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		Summe	
				sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP
Basics (Grundlagen)	Allg. BWL	Organisational Behaviour in International Companies	L	4	5						
		Fundamentals of Corporate Finance	L			4	5				
		Marketing	L					4	5	12	15
	Rechnungswesen	Introduction to Financial Accounting	L	4	5						
		Cost Accounting	L			4	5			8	10
	Allg. VWL	Microeconomics	L	4	5						
		Macroeconomics	L			4	5				
		International Economics	L					4	5	12	15
	Wirtschaftsrecht	Fundamentals of Business Law	L					4	5	4	5
	Sozialwissenschaften	Work, Business and Society	L					4	5		
		Regional Studies	L			4	5			8	10
Summe				12	15	16	20	16	20	44	55
Quantitative Methods and Information Technology (Instrumente)	Quantitative Methoden	Mathematics for Business and Economics	L	4	5						
		Statistics	L+Ü					4+2	5	10	10
	Wirtschaftsinformatik	Introduction to Business Information Systems	L+Ü	2+2	5						
		Business Applications	L+Ü			2+2	5			8	10
Summe				8	10	4	5	6	5	18	20
Soft Skills (Schlüsselqualifikationen)		Management Skills	Ü	4	5						
		Foreign Languages I/II	Ü			4	5	4	5		
Summe				4	5	4	5	4	5	12	15
Summe				24	30	24	30	26	30		
Summe erster Studienabschnitt										74	90

sws: Semesterwochenstunden; LP: Leistungspunkte; L: seminaristischer Unterricht; S: Seminar; Ü : Übung

Anlage 2 Musterstudienplan für den Zweiten Studienabschnitt in dem Bachelor-Studiengang International Business Management (B.A. IBMAN)

Studien einheit	Lerngebiet	Modul	Art	4.Sem.		5. Sem. (Ausl.)		6. Sem. (Ausl.)		7.Sem.	8.Sem.		Summe		
				sws	LP	sws	LP	sws	LP		sws	LP	sws	LP	
Core (Kern)	Strategischer/ Internationaler Fokus	Strategic Management	L			4	5			P R A K T I K U M					
		International Management	L			4	5								
		Organisational Behaviour in International Companies	L	4	5										
		Business Simulation	L					4	5			16	20		
	Operativer Fokus	Management Accounting and Controlling	L	4	5										
		Operations Management	L	4	5								8	10	
Regionaler Fokus	History, Politics and Economics of the Host Country	L					4	5					4	5	
Summe				12	15	12	15	4	5				28	35	
Specialisation (Vertiefung)	Tätigkeitsfelder	Modul 1	L	4	5					I K U M					
		Modul 2	L			4	5								
		Modul 3	L					4	5						
		Modul 4	L					4	5			16	20		
	Management Issues	Modul 1	L	4	5										
		Modul 2	L					4	5						
		Modul 3	L								4	5	12	15	
Summe			8	10	4	5	12	15		4	5	28	35		
Supplementary courses (Ergän- zungsstudium)		Intercultural Communication	Ü			4	5								
		Management Skills	Ü								4	5			
		Foreign Languages III-VI	Ü	4	5	4	5	8	10						
Summe			4	5	8	10	8	10		4	5	24	30		
Placement (Pra- xisphase)	Praxissemester	Internship	P							18	25				
		Supervision	S							4	5				
Summe									22	30			22	30	
Dissertation (Ab- schlussprüfung)		Bachelor Thesis + Oral Exam										12	15		
		Research Methodology	S									3	5		
Summe											15	20	15	20	
Summe zweiter Studienabschnitt (4.-8. Sem.)			24	30		24	30	24	30	22	30	23	30	117	150
Summe erster Studienabschnitt (1.-3. Sem.)														74	90
Summe erster und zweiter Studienabschnitt														191	240

sws: Semesterwochenstunden; LP: Leistungspunkte; L: seminaristischer Unterricht; P: Praxissemester; S: Seminar; Ü : Übung

Anlage 3: Liste der anrechenbaren Module in den Tätigkeitsfeldern Marketing und Finance and Accounting, insbesondere:

Tätigkeitsfeld Marketing

Advertising
Advertising Law
Brand Management
Business-to-Business-Marketing
Communication Strategies
Consumer Behaviour
Direct Marketing
Distribution Channels
Distribution Management
Intellectual Property Law
International Marketing
Internet Marketing
Marketing for Non Profit Organizations
Marketing in Selected Industries
Marketing Law
Marketing Management/Strategic Marketing
Marketing of Innovations
Marketing Research
Pricing Strategies
Product Strategies
Promotions Management
Public Relations
Sales Management
Selected Issues in Law
Selected Issues in Marketing

Tätigkeitsfeld Finance and Accounting

Advanced Financial Accounting
Asset and Liabilities Management
Auditing
Banking Law
Business Analysis and Valuation
Capital Budgeting
Capital Markets
Comparative Law
Corporate Finance
Corporate Governance
Costing for Products, Processes and Activities
External Financing
Financial Analysis
Financial Management
Financial Reporting
Financial Statements Analysis
Group Accounting
Information and Decision Making
International Accounting
International Finance
Management of Derivatives (e.g. Options, Futures, Forwards, Swaps)
Managerial Accounting
Mergers & Acquisitions
Pricing Decisions and Cost Management
Risk Management
Selected Issues in Law
Special Issues of International Accounting
Special Issues of International Finance
Strategic Management Accounting
Tools for Planning and Controlling
Value Based Management

**Ordnung der Prüfungen
in dem Bachelor-Studiengang International Business Management (IBMAN)
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (FB I) der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin
(Prüfungsordnung IBMAN)**

vom 9. Januar 2007*

Aufgrund des § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003, zuletzt geändert durch Elftes ÄndG vom 06.07.2006 (GVBl. S. 713), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin (FWW Berlin) am 9. Januar und 16. Februar 2007 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Übersicht:

A. Allgemeine Bestimmungen	19
§ 1 Geltungsbereich	19
§ 2 Abschlussgrad	19
§ 3 Zweck der Prüfungen	19
§ 4 Prüfungsausschuss	19
§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen	20
§ 6 Klausuren	21
§ 7 Mündliche Prüfungen	21
§ 8 Hausarbeiten	23
§ 9 Kombinierte Prüfung	23
§ 10 Prüferin bzw. Prüfer sowie Beisitzerin bzw. Beisitzer in studienbegleitenden Prüfungen	23
§ 11 Studienleistungen	24
§ 12 Wiederholung studienbegleitender Prüfungs- und Studienleistungen	24
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	24
§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen	25
§ 15 Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten	26
§ 16 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen	26
§ 17 Einwendungen gegen Prüfungsmängel	26
B. Erster Studienabschnitt	27
§ 18 Charakter des Abschlusses des Ersten Studienabschnitts	27
§ 19 Voraussetzungen für die Teilnahme	27
§ 20 Prüfungsmodule und Leistungspunkte des Ersten Studienabschnitts	27
§ 21 Prüfungs- und Studienleistungen	28
C. Zweiter Studienabschnitt	28
§ 22 Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt	28
§ 23 Studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Modulen der Studieneinheit „Core“ (Kern)	29
§ 24 Studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Modulen der Studieneinheit „Specialisation“ (Vertiefung)	29
§ 25 Studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Modulen der Studieneinheit „Supplementary Courses“ (Ergänzungsstudium)	30
§ 26 Studieneinheit „Placement“ (Praxisphase)	30
§ 27 Zulassung zur Studieneinheit „Dissertation“ (Abschlussprüfung)	31
§ 28 „Bachelor Thesis“ (Abschlussarbeit)	31
§ 29 „Oral Exam“ (Mündliche Abschlussprüfung)	32

* bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 19. März 2007

§ 30 Research Methodology	32
§ 31 Note und Wiederholung der Studieneinheit/des Moduls „Dissertation“ Abschlussprüfung)	33
§ 32 Gesamtnote	34
§ 33 Bestehen der Abschlussprüfung, Zeugnis, Diploma Supplement	35
D. Schlussbestimmungen	36
§ 34 Inkrafttreten	36
Anlage 1: Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen des Ersten Studienabschnitts des Bachelor-Studiengangs International Business Management (B.A. IBMAN)	37
Anlage 2: Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen des Zweiten Studienabschnitts des Bachelor-Studiengangs International Business Management (B.A. IBMAN)	38
Anlage 3: Liste der anrechenbaren Module in den Tätigkeitsfeldern Marketing und Finance and Accounting, insbesondere:	39

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung der studienbegleitenden Prüfungen und der Abschlussprüfung in dem Bachelor-Studiengang International Business Management (B.A. IBMAN) am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (FB I); sie wird durch die auf ihrer Grundlage beruhenden „Ordnung des Studiums in dem Bachelor-Studiengang International Business Management (Studienordnung – StO IBMAN)“ vom 9. Januar 2007 ergänzt.

§ 2 Abschlussgrad

Nach Bestehen der studienbegleitenden Prüfungen und der Abschlussprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ verliehen.

§ 3 Zweck der Prüfungen

Die studienbegleitenden Prüfungen und die Abschlussprüfung dienen der Feststellung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat das jeweilige Lernziel des Moduls erreicht hat; in diesen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat exemplarisch nachweisen, dass sie bzw. er diejenigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, die den in den Modulbeschreibungen gesetzten Studienzielen entsprechen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und die verantwortliche Durchführung der Prüfungen sowie für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen besonderen Aufgaben wird am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften (FB I) der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. drei Professorinnen bzw. Professoren, darunter der/die Beauftragte des Studiengangs,
2. eine Lehrbeauftragte bzw. ein Lehrbeauftragter,
3. eine Studentin bzw. ein Student.

Die Leiterin bzw. der Leiter des Studienbüros nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses mit Rederecht teil.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat gewählt; die Amtszeiten der Mitglieder zu 1. und 2. betragen zwei akademische Jahre, die Amtszeit zu 3. beträgt ein akademisches Jahr. Die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewählt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind; die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 oder deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter müssen die Mehrheit der Anwesenden bilden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung sowie die allgemeinen Rechtsgrundsätze für Prüfungen eingehalten werden und trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studiengangs und der Prüfungsordnung.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet ferner darauf, dass die Anforderungen in den Prüfungen gleichwertig sind, nach Art und Umfang den Studienzielen gerecht werden und den Modulbeschreibungen entsprechen; er trifft die dafür erforderlichen Entscheidungen. Er veröffentlicht nach jedem Semester die Themen der Abschlussarbeiten.

(7) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Prüfungsausschuss sowie jedes seiner Mitglieder ein umfassendes Informationsrecht bezüglich der am Fachbereich I der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin durchgeführten Prüfungen in diesem Studiengang; insbesondere kann jedes Mitglied des Prüfungsausschusses jederzeit an mündlichen Prüfungen beobachtend teil nehmen und Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und Bewertungen nehmen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit oder sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss soll die Wahrnehmung von Aufgaben, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter zur Erledigung übertragen. Näheres ist in einer Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses zu regeln.

§ 5 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin werden in englischer Sprache erbracht. Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden im Zusammenhang mit den einzelnen Modulen in Gestalt:

1. der Themen- und / oder Fragenklausur gemäß § 6,
2. der protokollierten mündlichen Prüfung gemäß § 7,
3. der Hausarbeit gemäß § 8,
4. der Kombinierten Prüfungsform gemäß § 9

erbracht; sie sollen exemplarisch die Befähigung der bzw. des Studierenden in dem Fachgebiet des jeweiligen Moduls nachweisen. Darüber hinaus sollen außerfachliche Kenntnisse und Fähigkeiten berücksichtigt werden. In den Lerngebieten „Tätigkeitsfeld“ und „Management Issues“ wird die Form der Prüfungsleistung durch den Prüfer bzw. die Prüferin festgelegt und vom Prüfungsausschuss beschlossen.

(2) Die an der ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden in der an der ausländischen Hochschule anerkannten Prüfungsform und Sprache geleistet. Für Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen der FHW Berlin erbracht werden, gelten die Bestimmungen der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(3) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie bzw. er wegen ständiger körperlicher Behinderung oder wegen Schwangerschaft nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form und/oder zum festgesetzten Termin abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form und/oder zu einem anderen Termin zu erbringen. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(4) In jedem Modul ist nur eine Prüfungsleistung zu erbringen, wobei die Prüfungsleistung aus Teilleistungen bestehen kann. Die zu erlangenden Leistungspunkte eines Moduls werden bei Teilleistungen innerhalb eines Moduls erst nach erfolgreich abgelegter letzter Teilleistung vergeben. Alle Teilleistungen müssen erbracht und erfolgreich abgeschlossen werden. §§ 12, 13 finden Anwendung.

(5) Schriftliche Leistungsnachweise sind mit einer Korrektur und einer nachvollziehbaren, begründeten Beurteilung zu versehen.

(6) Zeitraum und Zeitpunkt der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss festgelegt. Die Termine sind mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben; für Nachprüfungen beträgt die Frist drei Tage. Der Prüfungsausschuss regelt die Meldung zu den Prüfungen und das Meldeverfahren. Studierende, die eine Lehrveranstaltung innerhalb eines Moduls zum zweiten Mal belegen, sind verpflichtet, sich zur Prüfung zu melden. Wird die Prüfungsanmeldung unterlassen, so gilt die

Prüfungs- bzw. Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ beurteilt. § 12 und § 13 bleiben unberührt.

§ 6 Klausuren

(1) Klausuren haben das Ziel festzustellen, ob die bzw. der Studierende in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Sachverhalte und Probleme des Fachgebietes mit den geläufigen Methoden darstellen bzw. Wege zu ihrer Lösung entwickeln kann.

(2) Klausuren können als Themenklausuren und/oder Fragenklausuren gestellt werden; zu den Themenklausuren können auch praktische Fälle und größere Rechenaufgaben gehören. Bei der Aufgabenstellung ist dafür Sorge zu tragen, dass die bzw. der Studierende unter gleichwertigen Alternativen wählen kann. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Prüferin bzw. des Prüfers Ausnahmen von der Regelung gem. Satz 2 zulassen sowie für einzelne Module bzw. Lehrveranstaltungen generell abweichende Regelungen treffen.

(3) Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt in der Regel zwei Zeitstunden in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von bis zu zwei Semesterwochenstunden und drei Zeitstunden in Lehrveranstaltungen mit einem Umfang von mehr als zwei Semesterwochenstunden.

(4) Hilfsmittel dürfen von der Prüferin bzw. von dem Prüfer nur insoweit zugelassen werden, als es sich um Rechenerleichterungen oder Unterlagen handelt, die zur Lösung von Aufgaben oder zur Bearbeitung von Fällen erforderlich sind und die die Aussagekraft der Leistungen nicht beeinträchtigen. Hilfsmittel dürfen nicht mit Anmerkungen oder Zusätzen versehen sein; ihre vorherige Bekanntmachung darf keine Rückschlüsse auf die Aufgabenstellung ermöglichen. Der Prüfungsausschuss kann hierzu allgemeine Richtlinien erlassen.

(5) Ist die Interpretation, Analyse oder Kommentierung von Schrift- oder Zahlenmaterial Gegenstand der Klausur, so dürfen die Arbeitsmittel, die der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellt werden (Texte, Bilanzen, Statistiken, Haushaltspläne usw.) nicht zuvor bekannt gemacht werden und keine Kommentierung oder Arbeitsanleitungen enthalten, die die Aussagefähigkeit der Leistung beeinträchtigen.

(6) Klausuren werden in der Regel unter Aufsicht einer vom Prüfungsausschuss bestimmten Lehrkraft geschrieben; zu Aufsichtsführenden sollen diejenigen Dozentinnen und Dozenten bestimmt werden, die in dem betreffenden Modul unterrichtet haben.

(7) Über den Verlauf der Klausur ist von der bzw. dem Aufsichtsführenden ein Protokoll zu führen, in dem Beginn, Ende und besondere Vorkommnisse verzeichnet sind.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen haben das Ziel festzustellen, ob die bzw. der Studierende einen umfassenden Überblick über die vermittelten Lehrinhalte erlangt hat und zu einem wissenschaftlichen Gespräch über diese Inhalte und deren Bedeutung für die berufliche und gesellschaftliche Praxis befähigt ist.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jede zu prüfende Person mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen werden von der Prüferin bzw. von dem Prüfer als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit nicht mehr als drei Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmern durchgeführt und in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgenommen; die Beisitzerin bzw. der Beisitzer nimmt an der Bewertung der Prüfungsleistung beratend teil. In Teilprüfungen gem. § 9 entfällt ein Beisitzer.

(4) Hochschulangehörige sollen nach Maßgabe vorhandener Plätze als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer an mündlichen Prüfungen zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.

(5) Über den Ablauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfungsleistung enthält. Das Protokoll wird von der Beisitzerin bzw. vom Beisitzer geführt; es wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer und von der Beisitzerin bzw. vom Beisitzer unterzeichnet.

§ 8 Hausarbeiten

(1) Hausarbeiten haben das Ziel festzustellen, ob die bzw. der Studierende zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur und/oder zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt ist.

(2) Die Themen der Hausarbeiten werden von der Prüferin bzw. von dem Prüfer festgelegt; der bzw. dem Studierenden soll die Wahl zwischen mehreren Themen ermöglicht werden. Die Themen sollen sich auf die in dem Modul behandelten Lerninhalte beziehen. Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss durch allgemeinen Beschluss.

(3) Das Thema der Hausarbeit ist von der bzw. dem Studierenden selbstständig und allein zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbstständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt wurde.

(4) Hausarbeiten können mit Zustimmung der Prüferin bzw. des Prüfers auch als Gruppenarbeit von höchstens drei Kandidatinnen bzw. Kandidaten angefertigt werden, wenn Art und Umfang des Themas dies rechtfertigen. Der Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Hausarbeiten sind in gedruckter Form abzugeben. Auf Wunsch der Prüferin bzw. des Prüfers sind Hausarbeiten daneben auch in elektronischer Form abzugeben.

§ 9 Kombinierte Prüfung

Die Kombinierte Prüfung besteht in der Regel aus zwei Teilleistungen, wovon mindestens eine in schriftlicher Form zu erbringen ist (z.B. Referat und schriftliche Ausarbeitung). Alle Teilleistungen zusammen entsprechen in Umfang und Wertigkeit einer Prüfungsleistung gemäß § 6 bzw. § 8. Die §§ 5 Abs. 3 und 15 finden Anwendung.

§ 10 Prüferin bzw. Prüfer sowie Beisitzerin bzw. Beisitzer in studienbegleitenden Prüfungen

(1) Prüfer in studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel diejenige Lehrkraft, deren Lehrveranstaltung im jeweiligen Modul der Studierende belegt hat.

(2) Die sachkundigen Beisitzerinnen bzw. Beisitzer in den mündlichen Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Dozentinnen und Dozenten bestimmt.

(3) Stehen einer Beurteilung durch die Prüferin bzw. den Prüfer zwingende Hindernisse entgegen, so bestellt der Prüfungsausschuss als Prüferin bzw. Prüfer eine andere Dozentin bzw. einen anderen Dozenten, die bzw. der das betreffende Fachgebiet an der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin vertritt.

(4) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung von der Prüferin bzw. dem Prüfer mit „nicht ausreichend“ bewertet, so bestellt der Prüfungsausschuss eine sachkundige Zweitprüferin bzw. einen sachkundigen Zweitprüfer. Für die Bewertung findet § 14 Abs. 3 Anwendung. Dies gilt nicht für § 9.

§ 11 Studienleistungen

(1) In einzelnen, in der Prüfungsordnung zu bezeichnenden Modulen kann an die Stelle einer studienbegleitenden Prüfungsleistung eine Studienleistung treten.

(2) Studienleistungen unterscheiden sich von Prüfungsleistungen in folgender Hinsicht:

- a) Die Form der Leistung wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer bestimmt. Neben den in § 5 Abs. 1 genannten sind auch andere Formen (z.B. Tests, Fertigungsproben) zulässig. Teilleistungen sind gemäß § 9 möglich.
- b) Eine Beisitzerin bzw. ein Beisitzer entfällt.
- c) Studienleistungen werden nicht differenziert bewertet, sondern mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ beurteilt.
- d) Eine Zweitkorrektur bei Nichtbestehen entfällt.

(3) Im übrigen finden die für die studienbegleitenden Prüfungsleistungen geltenden Bestimmungen auf die Studienleistungen Anwendung.

§ 12 Wiederholung studienbegleitender Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen des Ersten Studienabschnitts können wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ beurteilt wurden. Die erstmalige Wiederholung einer Leistung kann als Nachprüfung oder als Wiederholungsprüfung erfolgen. Ist die Leistung trotz Nachprüfung mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ beurteilt worden oder wurde eine Nachprüfung nicht beantragt, findet eine Wiederholungsprüfung statt. Wurde die Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ beurteilt, findet eine Nachprüfung statt. Weitere Prüfungsversuche sind ausgeschlossen.

(2) Wiederholungsprüfungen finden nach erneutem Besuch des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung in der Regel am Ende des folgenden Semesters statt.

(3) Die Wiederholung einer Leistung des Zweiten Studienabschnitts muss als Nachprüfung erfolgen. Ist die Leistung trotz Nachprüfung mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ beurteilt worden, findet auf Antrag eine zweite Nachprüfung statt. Weitere Prüfungsversuche sind ausgeschlossen.

(4) Nachprüfungen finden auf Antrag der bzw. des Studierenden in einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum in der Regel unverzüglich nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses nach Möglichkeit bei derselben Prüferin bzw. demselben Prüfer in der Form der Klausur oder der mündlichen Prüfung statt. Für die Nachprüfung steht nur ein Termin zur Verfügung; das Nähere regelt der Prüfungsausschuss. Die Form der Leistung wird von der Prüferin bzw. vom Prüfer bestimmt. Die in der Nachprüfung erzielte Note wird mit der Note aus der erfolglos abgelegten Prüfung arithmetisch dann gemittelt, wenn das Ergebnis 2,7 und besser lautet. In allen anderen Fällen eines positiven Ergebnisses der Nachprüfung wird die Note 4,0 erzielt. Bei undifferenzierter Leistungsbeurteilung wird aufgrund eines positiven Ergebnisses der Nachprüfung das Prädikat „mit Erfolg“ erteilt.

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Prüfungs- und Studienleistungen gelten als mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ beurteilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nach Meldung zur Prüfung ohne triftige Gründe an einem Prüfungstermin nicht teilnimmt oder die Leistung nicht erbringt. Erscheint die Kandidatin bzw. der Kandidat verspätet zu einer Prüfung, so wird die versäumte Zeit nicht nachgeholt.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist die Prüfungsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in begründeten Ausnahmefällen ist

auf Beschluss des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, bleibt der Prüfungsanspruch bestehen. Die Geburt eines Kindes und die Erkrankung eines Kindes, für das der Studentin bzw. dem Studenten die Personensorge obliegt, werden als triftige Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt anerkannt. Sie müssen durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft gemacht werden.

(3) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis ihrer/seiner Studien- und/oder Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteils-gewährung oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ beurteilt. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ beurteilt.

(4) Wird die Tatsache der Täuschung bei einer Prüfungs- oder Studienleistung in einem Zeitraum von 5 Jahren nach der Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Beurteilungen entsprechend berichtigen und die Prüfung gegebenenfalls für „nicht bestanden“ erklären. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis, bei Abschlussprüfungen auch die Bachelor-Urkunde, sind einzuziehen; gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis bzw. eine neue Bachelor-Urkunde auszustellen.

(5) In den Fällen der Absätze 1, 3 und 4 findet eine Nachprüfung statt, soweit nicht weitere Prüfungsversuche ausgeschlossen sind. Bei positivem Ergebnis wird in den Fällen der Absätze 3 und 4 für die Prüfungsleistung die Note „4,0“ erteilt.

(6) Entscheidungen zu Ungunsten der Kandidatin bzw. des Kandidaten sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 14 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Deutsche Notenskala

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Wird eine Note aus mehreren Teilleistungen gebildet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Teilnoten. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Weichen die Bewertungen einer Prüfungsleistung oder Teilleistung durch die Prüferinnen bzw. Prüfer voneinander ab, so wird das arithmetische Mittel gebildet. Abs. 2 Satz 1 findet entsprechend Anwendung.

(4) Die Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind von den Prüferinnen und Prüfern unverzüglich, korrigiert und bewertet im Studienbüro abzugeben. Der Prüfungsausschuss bestimmt die hierfür erforderlichen Fristen. Das Studienbüro gibt die Prüfungsergebnisse in geeigneter Form unverzüglich bekannt.

(5) Die Bewertungen der im Ausland erworbenen Prüfungsleistungen werden auf Basis von Äquivalenzlisten in das Notensystem der FHW Berlin umgerechnet und vom Prüfungsausschuss beschlossen.

§ 15 Einsichtnahme in Prüfungsarbeiten

Auf ihren/seinen Antrag wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen bzw. Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 16 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Gleichwertige Prüfungs- und Studienleistungen einer anderen Hochschule oder vergleichbarer Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag oder aufgrund entsprechender Beschlüsse des Prüfungsausschusses angerechnet. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind zusätzlich die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(2) Die im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen sind den internen gleichwertig, wenn sie in Inhalt und Anforderungen dem Studium an der FHW Berlin im Wesentlichen entsprechen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(3) Über die Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der Prüfungsausschuss Stellungnahmen von fachlich zuständigen Professorinnen bzw. Professoren einholen.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Die Studierenden tragen die Verantwortung für die Vorlage der für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen.

§ 17 Einwendungen gegen Prüfungsmängel

(1) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich mit der Beschwerde gerügt werden. Die Beschwerde ist beim Prüfungsausschuss schriftlich einzulegen. Wird ihr stattgegeben, so kann sich die Kandidatin bzw. der Kandidat den beanstandeten Teilen der Prüfung erneut unterziehen, ohne dass dies als Wiederholung der Prüfung gilt. Bescheide sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen; rechtliches Gehör ist zu gewähren.

(2) Gegen eine Prüfungsentscheidung kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses schriftlich Einwendung beim Prüfungsausschuss erheben. Die Einwendung ist zu begründen.

(3) Der Prüfungsausschuss leitet die Einwendungen an die betroffenen Prüferinnen oder Prüfern zur schriftlichen Stellungnahme weiter. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Einwendung unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der betroffenen Prüferinnen oder Prüfern. Stellungnahme und Entscheidung erfolgen unverzüglich. Über die Entscheidung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

B. Erster Studienabschnitt

§ 18 Charakter des Abschlusses des Ersten Studienabschnitts

Die Prüfungen des Ersten Studienabschnitts werden studienbegleitend absolviert.

§ 19 Voraussetzungen für die Teilnahme

(1) An den Prüfungen im Rahmen des Abschlusses des Ersten Studienabschnitts kann nur teilnehmen, wer die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 der Studienordnung besitzt.

(2) Die Teilnahme ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Studiengang bzw. die Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftswissenschaftlichen Diplom-Studiengang an einer Hochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung endgültig nicht bestanden hat.

§ 20 Prüfungsmodule und Leistungspunkte des Ersten Studienabschnitts

(1) In der Studieneinheit „Basics“ (Grundlagen) erstrecken sich die Prüfungen auf folgende Module, die mit insgesamt 55 Leistungspunkten (LP) bewertet werden:

Studieneinheit „Basics“ (Grundlagen)			
Lerngebiet	Modul	Prüfungsleistung	LP
Allgemeine BWL	Organisational Behaviour in International Companies	Kombinierte Prüfung	5
	Fundamentals of Corporate Finance	Klausur	5
	Marketing	Klausur	5
			15
Rechnungswesen	Introduction to Financial Accounting	Klausur	5
	Cost Accounting	Klausur	5
			10
Allgemeine VWL	Microeconomics	Klausur	5
	Macroeconomics	Hausarbeit	5
	International Economics	Kombinierte Prüfung	5
			15
Wirtschaftsrecht	Fundamentals of Business Law	Klausur/Hausarbeit	5
			5
Sozialwissenschaften	Work, Business and Society	Hausarbeit	5
	Regional Studies	Kombinierte Prüfung	5
			10
Summe			55

(2) In der Studieneinheit „Quantitative Methods and Information Technology“ (Instrumente) erstrecken sich die Prüfungen auf folgende Module, die mit insgesamt 20 Leistungspunkten bewertet werden:

Studieneinheit „Quantitative Methods and Information Technology“ (Instrumente)			
Lerngebiet	Modul	Prüfungsleistung	LP
Quantitative Methoden	Mathematics for Business and Economics	Klausur	5
	Statistics	Klausur	5
			10
Wirtschaftsinformatik	Introduction to Business Information Systems	Studienleistung	5
	Business Applications	Kombinierte Prüfung	5
			10
Summe			20

(3) In der Studieneinheit „Soft Skills“ (Schlüsselqualifikationen) sind Studienleistungen im Umfang von insgesamt 15 LP für folgende Module zu erwerben:

Studieneinheit „Soft Skills“ (Schlüsselqualifikationen)			
Lerngebiet	Modul	Studien-, Prüfungsleistung	LP
Schlüsselqualifikationen: Grundlagenkurse	Management Skills	Studienleistung	5
	Foreign Languages I/II	Mündliche Prüfung	10
Summe			15

§ 21 Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Der Erste Studienabschnitt ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsmodul eine Prüfungs- oder Studienleistung erbracht wurde, die mit mindestens „ausreichend“ bzw. „mit Erfolg“ bewertet wurde und wenn insgesamt 90 Leistungspunkte erreicht wurden.

(2) In Ausnahmefällen kann der Erste Studienabschnitt auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten auch dann für bestanden erklärt werden, wenn höchstens ein Modul nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bzw. „ohne Erfolg“ bewertet wurde. Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn das arithmetische Mittel aus allen anderen Modulnoten mindestens „3,0“ lautet. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Auch in diesen Ausnahmefällen werden für den Abschluss des ersten Studienabschnitts 90 Leistungspunkte gewährt.

C. Zweiter Studienabschnitt

§ 22 Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt

(1) Der Zweite Studienabschnitt kann in der Regel erst nach dem erfolgreichen Abschluss des Ersten Studienabschnitts studiert werden.

(2) Studierende, denen für den Abschluss des Ersten Studienabschnitts noch Leistungspunkte fehlen, können auf Antrag durch Beschluss des Prüfungsausschusses vorläufig zum Zweiten Studienabschnitt zugelassen werden. Die vorläufige Zulassung beschränkt sich auf ein Semester und ist mit der Auflage verbunden, die fehlenden Leistungspunkte des Ersten Studienabschnitts unmittelbar zu erwerben. Werden die fehlenden Leistungspunkte nicht erworben, gilt die vorläufige Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt als widerrufen; die Studierende bzw. der Studierende

kann bis zum erfolgreichen Abschluss des Ersten Studienabschnitts keine weiteren Module des Zweiten Studienabschnitts absolvieren. Die bislang erbrachten Leistungen des Zweiten Studienabschnitts bleiben erhalten.

(3) In den Fällen von § 22 Abs. 2 ist eine vorläufige Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt grundsätzlich ausgeschlossen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 23 Studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Modulen der Studieneinheit „Core“ (Kern)

Die Studieneinheit „Core“ (Kern) wird durch die Lerngebiete „Strategischer Fokus“, „Operativer Fokus“ sowie „Regionaler Fokus“ gebildet. In folgenden Modulen sind Prüfungsleistungen mit insgesamt 35 Leistungspunkten (LP) zu erbringen:

Studieneinheit „Core“ (Kern)			
Lerngebiet	Modul	Prüfungsleistung	LP
Strategischer/Internationaler Fokus	Strategic Management	Kombinierte Prüfung	5
	International Management	Kombinierte Prüfung	5
	Organisational Behaviour in International Companies	Kombinierte Prüfung	5
	Business Simulation	Kombinierte Prüfung	5
Operativer Fokus	Management Accounting and Controlling	Klausur	5
	Operations Management	Klausur	5
Regionaler Fokus	History, Politics and Economics of the Host Country	Kombinierte Prüfung	5
Summe			35

§ 24 Studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Modulen der Studieneinheit „Specialisation“ (Vertiefung)

(1) Die Studieneinheit „Vertiefung“ wird durch die Lerngebiete „Tätigkeitsfeld“ und „Management Issues“ gebildet.

(2) In dem Lerngebiet „Tätigkeitsfeld“ ist ein Tätigkeitsfeld zu wählen (Wahlpflichtstudium) und dem Studienbüro anzuzeigen. Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren. In dem gewählten Tätigkeitsfeld sind in den unten näher bezeichneten Modulen Prüfungsleistungen zu absolvieren. Die Form der Prüfung wird von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin festgelegt und ist zu Beginn des Semesters dem Prüfungsausschuss schriftlich mitzuteilen.

(3) Als Tätigkeitsfelder können alternativ „Marketing“ und „Finance and Accounting“ gewählt werden. Der Fachbereichsrat kann beschließen weitere Tätigkeitsfelder einzurichten.

(4) In dem Lerngebiet „Tätigkeitsfeld“ sind Prüfungsleistungen im Umfang von 20 Leistungspunkten zu erbringen. In der Anlage 3 sind Listen mit möglichen Modulen aufgeführt. Die im Ausland gewählten Module müssen vom inhaltlichen Niveau her denen des Zweiten Studienabschnitts an der FHW Berlin äquivalent sein. Ferner dürfen grundsätzlich keine Module mit wesentlich identischem Inhalt gewählt werden.

(5) In dem Lerngebiet „Management Issues“ sind Prüfungsleistungen im Umfang von 15 Leistungspunkten zu erbringen. Von diesen Prüfungsleistungen können in der Regel 5 Leistungspunkte in anderen Disziplinen als der Betriebswirtschaft erbracht werden. Der Fachbereichsrat beschließt zeitnah die entsprechenden Module. Die Module sollen den folgenden Themenbereichen zuzuordnen sein:

- f) Management in the Globalised Environment
- g) Management in the International Corporation
- h) Management in Selected Industries
- i) Selected Issues of Management
- j) Management in Selected Regions

(6) In der Studieneinheit „Specialisation“ (Vertiefung) sind Prüfungsleistungen in folgenden Modulen mit insgesamt 35 Leistungspunkten (LP) zu erbringen:

Studieneinheit „Specialisation“ (Vertiefung)			
Lerngebiet	Modul	Prüfungsleistung	LP
Tätigkeitsfeld	Modul 1	Die Form der Prüfung wird von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin festgelegt	5
	Modul 2		5
	Modul 3		5
	Modul 4		5
Management Issues	Modul 1		5
	Modul 2		5
	Modul 3		5
Summe			35

§ 25 Studienbegleitende Prüfungsleistungen in den Modulen der Studieneinheit „Supplementary Courses“ (Ergänzungsstudium)

(1) In der Studieneinheit „Supplementary Courses“ (Ergänzungsstudium) sind insgesamt 30 Leistungspunkte (LP) zu erbringen. Die gewählten Module müssen vom inhaltlichen Niveau her denen des Zweiten Studienabschnitts an der FHW Berlin äquivalent sein. Ferner dürfen grundsätzlich keine Module mit wesentlich identischem Inhalt gewählt werden. Statt Sprach- und Soft Skills-Modulen können hilfsweise auch Module, die an ausländischen Hochschulen aus dem weiteren wirtschaftswissenschaftlichen Bereich erbracht wurden, anerkannt werden.

Studieneinheit „Supplementary Courses“ (Ergänzungsstudium)			
Lerngebiet	Modul	Prüfungsleistung	LP
	Intercultural Communications	Studienleistung	5
	Management Skills	Studienleistung	5
	2. Foreign Languages III-VI	Kombinierte Prüfung	20
Summe			30

§ 26 Studieneinheit „Placement“ (Praxisphase)

(1) Die Studieneinheit „Placement“ (Praxisphase) bzw. das Lerngebiet „Praxissemester“ besteht aus den Modulen:

- „Praktikum“ gem. der „Ordnung zur Durchführung der integrierten Praxisphase in den Bachelor-Studiengängen an der FHW Berlin“ (Praxisordnung) und dem
- „Supervision“ (inkl. Praxisbericht)“.

(2) Die Studieneinheit „Placement“ (Praxisphase) bzw. das Lerngebiet „Praxissemester“ wird mit einer Studienleistung (30 LP) abgeschlossen. Näheres regelt die Praxisordnung.

§ 27 Zulassung zur Studieneinheit „Dissertation“ (Abschlussprüfung)

(1) Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer den Ersten Studienabschnitt gemäß § 21 erfolgreich abgeschlossen und insgesamt mindestens 200 Leistungspunkte in dem Studiengang erworben hat.

(2) Die Studieneinheit „Abschlussprüfung“ ist inhaltlich und organisatorisch so zu gestalten, dass sie bis zum Ende des 8. Fachsemesters vollständig absolviert werden kann.

(3) Die Studieneinheit Abschlussprüfung besteht aus den Modulen „Abschlussarbeit“, „Mündliche Abschlussprüfung“ sowie „Research Methodology“.

§ 28 „Bachelor Thesis“ (Abschlussarbeit)

(1) In der Abschlussarbeit soll die/der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er sich während des Studiums hinreichende methodische Fähigkeiten angeeignet hat, um ein thematisch eingegrenztes Problem selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Das Thema der Abschlussarbeit muss einen wirtschaftlichen Bezug haben und soll dabei einen einzelwirtschaftlichen Aspekt enthalten. Praxisarbeiten sowie interdisziplinäre Themen sind erwünscht. Die Abschlussarbeit hat in der Regel einen Umfang von 10.000 bis 15.000 Wörtern.

(2) Eine Abschlussarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal zwei Studierenden angefertigt werden; der Beitrag der einzelnen Studierenden muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein, einen wesentlichen Anteil der Arbeit darstellen und die Anforderungen gemäß Abs. 1 erfüllen. Eine Gruppenarbeit hat in der Regel einen Umfang von 15.000 bis 20.000 Wörtern.

(3) Die Abschlussarbeit wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer (Erstgutachterin bzw. Erstgutachter) betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch eine Zweitprüferin bzw. einen Zweitprüfer. Mindestens eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer soll Professorin bzw. Professor, die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer kann akademische Mitarbeiterin bzw. akademischer Mitarbeiter, Gastprofessorin bzw. Gastprofessor, Gastdozentin bzw. Gastdozent oder Lehrbeauftragte bzw. Lehrbeauftragter sein; Abweichungen davon bedürfen einer zwingenden Begründung. Bei interdisziplinären Themen soll die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer einer anderen Fachdisziplin angehören als die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer. In begründeten Ausnahmefällen kann eine externe Zweitprüferin bzw. ein externer Zweitprüfer bestellt werden. Die Arbeit ist in englischer Sprache zu verfassen.

(4) Das Thema der Abschlussarbeit wird frühestens zu Beginn des 7. Fachsemesters auf Vorschlag der Kandidatin bzw. des Kandidaten von der Prüferin bzw. vom Prüfer vergeben. Wird die Abschlussarbeit in einem höheren Semester verfasst, muss das Thema bis spätestens zum 15. Januar für das Sommersemester bzw. bis zum 15. Juli für das Wintersemester im Studienbüro angemeldet werden. Die Prüferin bzw. der Prüfer hat darauf zu achten, dass das Thema den Anforderungen an eine Abschlussarbeit gerecht wird; der Meldung ist die Einverständniserklärung der Prüferin bzw. des Prüfers zur Betreuung der Abschlussarbeit beizufügen.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat beantragt schriftlich die Genehmigung des Themas der Abschlussarbeit beim Prüfungsausschuss und schlägt die Erstprüferin bzw. den Erstprüfer vor; sie bzw. er kann eine gewünschte Zweitprüferin bzw. einen gewünschten Zweitprüfer benennen. Die Bestätigung des Themas und die Bestellung der beiden Prüferinnen bzw. Prüfer erfolgt durch Beschluss des Prüfungsausschusses unverzüglich nach der Vergabe des Themas; der Beschluss wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern schriftlich mitgeteilt. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird zur Abgabe der Arbeit vom Prüfungsausschuss eine Frist von 4 Monaten gesetzt. Die Arbeit ist in drei gedruckten Exemplaren sowie in elektronischer Form beim Studienbüro einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. § 8 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer kann vor der Erstellung des Gutachtens Einsicht in das Erstgutachten verlangen.

(6) Das Thema kann nur einmal zurückgegeben werden. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit verlängern, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweist, dass sie bzw. er an der Bearbeitung der Abschlussarbeit zwingend verhindert ist. Die Verlängerung der Bearbeitungszeit darf zwei Wochen nicht überschreiten. Studierenden mit pflege- oder erziehungsbedürftigen leiblichen oder adoptierten Kindern kann auf begründeten Antrag zusätzlich eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens sechs Wochen gewährt werden. Wird die Abschlussarbeit nicht innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Eine Überarbeitung gemäß Abs. 7 entfällt.

(7) Ist die Abschlussarbeit insgesamt mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden, so findet auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine Überarbeitung unter Berücksichtigung von prüferseitigen Vorgaben statt. Die Frist für die Überarbeitung darf einen Zeitraum von drei Wochen nicht überschreiten. Im Falle eines positiven Ergebnisses wird die Abschlussarbeit insgesamt mit „4,0“ bewertet. § 32 bleibt unberührt.

§ 29 „Oral Exam“ (Mündliche Abschlussprüfung)

(1) Die mündliche Abschlussprüfung wird unverzüglich nach Vorliegen der mindestens „ausreichend“ lautenden Beurteilung der Abschlussarbeit durchgeführt; der Termin wird vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen bzw. Prüfern bestimmt und der Kandidatin bzw. dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung findet in der Form eines hochschulöffentlichen Kolloquiums zwischen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und den Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß Abs. 3 statt; § 7 Abs. 4 findet Anwendung.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung wird von den beiden Prüferinnen bzw. Prüfern der Abschlussarbeit gemeinsam abgenommen; sie erstreckt sich schwerpunktmäßig auf das Fachgebiet der Abschlussarbeit. Die Prüfung dient der Feststellung, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Abschlussarbeit besitzt und befähigt ist, die Ergebnisse der Abschlussarbeit selbstständig zu begründen und das entsprechende Wissen auf Probleme der beruflichen und gesellschaftlichen Praxis anzuwenden. Bei Gruppen-Abschlussarbeiten wird die Prüfung grundsätzlich als Gruppenprüfung durchgeführt; jedes Mitglied der Gruppe muss sein Verständnis des Gesamtproblems unter Beweis stellen und seinen Beitrag dazu darlegen.

(4) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung soll in der Regel je Kandidatin bzw. Kandidat zwanzig bis dreißig Minuten betragen.

(5) Die Prüfungsnote wird von den Prüferinnen bzw. Prüfern jeweils gemeinsam festgesetzt. §14 Abs. 3 findet Anwendung.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Abschlussprüfung führt die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter ein Protokoll. Das Protokoll enthält die wesentlichen Prüfungsgegenstände sowie die Bewertung der Prüfung; es ist von den Prüferinnen bzw. Prüfern zu unterzeichnen.

§ 30 Research Methodology

In dem Modul Research Methodology lernen die Studierenden, wirtschaftswissenschaftliche Theorien auf konkrete Fragestellungen mit Bezug zu ihrer Abschlussarbeit anzuwenden. Insbesondere der Zusammenhang zwischen dem zu behandelnden Thema und den anzuwendenden quantitativen und qualitativen Methoden steht im Vordergrund.

§ 31 Note und Wiederholung der Studieneinheit/des Moduls „Dissertation“ Abschlussprüfung)

(1) Die Note für die Studieneinheit/das Modul Abschlussprüfung wird in der Weise ermittelt, dass die Teilleistung Abschlussarbeit, gewichtet mit dem Faktor 8/10 und die Teilleistung mündliche Abschlussprüfung, gewichtet mit dem Faktor 2/10 in die Modulnote eingeht.

(2) Die Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde. Die Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit gem. § 28 Abs. 7 ist im Wiederholungsfall nicht zulässig.

(3) Wird die mündliche Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, sind sowohl die Abschlussarbeit als auch die mündliche Abschlussprüfung zu wiederholen. Im Falle einer Wiederholung der Abschlussarbeit gem. § 28 Abs. 7 kann der Prüfungsausschuss bei Nichtbestehen der mündlichen Abschlussprüfung auf Antrag gestatten, diese zu wiederholen. Weitere Versuche sind ausgeschlossen.

§ 32 Gesamtnote

Bei der Berechnung der Gesamtnote werden die ungerundeten Modulnoten wie folgt gewichtet:

Erster Studienabschnitt:

Studien-einheit	Lerngebiet	Modul	LP	Gewich-tung
Basics (Grund-lagen)	Allg. BWL	Organisational Behaviour in In-ternational Companies	5	2/100
		Fundamentals of Corporate Fi-nance	5	2/100
		Marketing	5	2/100
	Rechnungswesen	Introduction to Financial Ac-counting	5	2/100
		Cost Accounting	5	2/100
	Allg. VWL	Microeconomics	5	2/100
		Macroeconomics	5	1/100
		International Economics	5	1/100
	Wirtschaftsrecht	Fundamentals of Business Law	5	2/100
	Sozialwissen-schaften	Work, Business and Society	5	1/100
Regional Studies		5	1/100	
Summe			55	18/100
Quantitative Methods and In-formation Tech-nology (Instru-mente)	Quantitative Me-thoden	Mathematics for Business and Economics	5	1/100
		Statistics	5	1/100
	Wirtschaftsinfor-matik	Introduction to Business Infor-mation Systems	5	
		Business Applications	5	2/100
Summe			20	4/100
Soft Skills (Schlüsselquali-fikationen)		Management Skills	5	
		Foreign Languages I-II	10	2/100
Total			15	2/100
Summe Erster Studienabschnitt			90	24/100

Zweiter Studienabschnitt:

Studieneinheit	Lerngebiet	Modul	LP	Gewichtung
Core (Kern)	Strat./ Internat. Fokus	Strategic Management	5	4/100
		International Management	5	4/100
		Organisational Behaviour in International Companies	5	4/100
		Business Simulation	5	2/100
	Operativer Fokus	Management Accounting and Controlling	5	4/100
		Operations Management	5	4/100
	Regionaler Fokus	History, Politics and Economics of the Host Country	5	2/100
Summe			35	24/100
Specialisation (Vertiefung)	Tätigkeitsfeld	Modul 1	5	4/100
		Modul 2	5	4/100
		Modul 3	5	4/100
		Modul 4	5	4/100
	Management Issues	Modul 1	5	4/100
		Modul 2	5	4/100
		Modul 3	5	4/100
Summe			35	28/100
Supplementary Courses (Ergänzungsstudium)		Intercultural Communications	5	1/100
		Management Skills	5	
		Foreign Languages III-VI	20	3/100
Summe			30	4/100
Placement (Praxisphase)	Praxissemester	Internship	25	
		Supervision	5	
Summe			30	
Dissertation (Abschlussprüfung)		Abschlussarbeit + Mündliche Prüfung		20/100
		Research Methodology		
Summe			30	20/100
Summe Zweiter Studienabschnitt (4.-8. Sem.)			150	76/100
Summe Erster Studienabschnitt (1.-3. Sem.)			90	24/100
Summe Erster und Zweiter Studienabschnitt			240	100/100

§ 33 Bestehen der Abschlussprüfung, Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Modulnoten sowie die Noten für die Abschlussarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung mindestens „4,0“ lauten, wenn sich eine mindestens „ausreichend“ lautende Gesamtnote ergibt und wenn insgesamt 240 Leistungspunkte erreicht wurden.

(2) Ist die Abschlussprüfung bestanden, verleiht die Rektorin bzw. der Rektor den akademischen Grad „Bachelor of Arts“. Die Kandidatin bzw. der Kandidat erhält ein Zeugnis und eine Urkunde, aus der sich der erworbene akademische Grad ergibt. Das Zeugnis ist von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder ihren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter

tretern zu unterzeichnen; die Urkunde ist von der Rektorin bzw. vom Rektor oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter zu unterzeichnen. Zeugnis und Urkunde sind mit dem Siegel der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin zu versehen.

(3) Das Zeugnis wird in englischer Sprache verfasst. Es enthält zum Einen die Bezeichnung der für die im Ersten und Zweiten Studienabschnitt absolvierten Module, die erzielten Modulnoten sowie die jeweils erworbenen Leistungspunkte nach Modulen. Neben dem Thema der Abschlussarbeit werden die Prüferinnen bzw. Prüfer der Abschlussprüfung sowie die Note der Abschlussprüfung und die Gesamtnote ausgewiesen.

(4) Das Zeugnis wird ergänzt durch ein Diploma Supplement.

(5) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, erhält sie bzw. er einen mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid; auf ihren bzw. seinen Antrag hin wird ihr bzw. ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist.

D. Schlussbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Fachhochschule für Wirtschaft Berlin in Kraft

Anlage 1: Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen des Ersten Studienabschnitts des Bachelor-Studiengangs International Business Management (B.A. IBMAN)

Studien einheit	Lerngebiet	Modul	PL	1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		Summe	
				sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP
Basics (Grundlagen)	Allg. BWL	Organisational Behaviour in International Compa- nies	P	4	5						
		Fundamentals of Corpo- rate Finance	K			4	5				
		Marketing	K					4	5	12	15
	Rechnungswesen	Introduction to Financial Accounting	K	4	5						
		Cost Accounting	K			4	5			8	10
	Allg. VWL	Microeconomics	K	4	5						
		Macroeconomics	H			4	5				
		International Economics	P					4	5	12	15
	Wirtschaftsrecht	Fundamentals of Business Law	K					4	5	4	5
	Sozialwissen- schaften	Work, Business and Soci- ety	P					4	5		
		Regional Studies	P			4	5			8	10
Summe				12	15	16	20	16	20	44	55
Quantitative Methods and Information Technology (Instrumente)	Quant. Methoden	Mathematics for Business and Economics	K	4	5						
		Statistics	K					4+2	5		
	Wirtschaftsin- formatik	Introduction to Business Information Systems	S	2+2	5						
		Business Applications	P			2+2	5			8	10
Summe				8	10	4	5	6	5	18	20
Soft Skills (Schlüssel- qualifika- tionen)	Management Skills	S	4	5							
	Foreign Languages I/II	P			4	5	4	5			
Summe				4	5	4	5	4	5	12	15
Summe				24	30	24	30	26	30		
Summe Erster Studienabschnitt										74	90

sws: Semesterwochenstunden; LP: Leistungspunkte; PL: Prüfungsleistung

H: Hausarbeit; K: Klausur; P: Kombinierte Prüfung; M: Mündliche Prüfung; S: Studienleistung;

Anlage 2: Studien- und Prüfungsleistungen in den Modulen des Zweiten Studienabschnitts des Bachelor-Studiengangs International Business Management (B.A. IBMAN)

Studieneinheit	Lerngebiet	Modul	PL	4.Sem		5. Sem. (Ausl.)		6. Sem. (Ausl.)		7.Sem.		8.Sem.		Summe		
				sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP	sws	LP	
Core (Kern)	Strat./ Internat. Fokus	Strategic Management	P			4	5			P R A K T I K U M						
		Internat. Management	P			4	5									
		Organisational Behaviour in Internat. Companies	P													
		Business Simulation	P					4	5						16	20
	Operativer Fokus	Management Accounting and Controlling	K	4	5											
		Operations Management	K	4	5										8	10
Regionaler Fokus	History, Politics and Economics of the Country	P			4	5								4	5	
Summe				12	15	12	15	4	5					28	35	
Specialisation (Vertiefung)	Tätigkeitsfeld:	Modul 1	X	4	5					U M						
		Modul 2	X			4	5									
		Modul 3	X					4	5							
		Modul 4	X					4	5						16	20
	Management Issues	Modul 1	X										4	5		
		Modul 2	X	4	5											
		Modul 3	X					4	5						12	15
Summe			4	5	8	10	12	15			4	5	28	35		
Supplementary Courses (Ergänzungsstudium)	Intercultural Communications	P			4	5				I K U M						
	Management Skills	S										4	5			
	Foreign Languages III-VI	P	4	5	4	5	8	10								
Summe			4	5	8	10	8	10			4	5	24	30		
Placement (Praxisphase)	Internship	S								18	25					
	Supervision	S								4	5					
Summe									22	30			22	30		
Dissertation (Abschlussprüfung)	Bachelor Thesis + Oral Exam											12	15			
	Research Methodology											3	5			
Summe											15	20	15	20		
Summe Zweiter Studienabschnitt (4.-8. Sem.)				24	30	24	30	24	30	22	30	23	30	117	150	
Summe Erster Studienabschnitt (1.-3. Sem.)														74	90	
Summe Erster und Zweiter Studienabschnitt														191	240	

sws: Semesterwochenstunden; LP: Leistungspunkte; H: Hausarbeit; K: Klausur; P: Kombinierte Prüfung; M: Mündliche Prüfung; S: Studienleistung; X: Prüfungsleistung wird durch den Prüfer bestimmt;

Anlage 3: Liste der anrechenbaren Module in den Tätigkeitsfeldern Marketing und Finance and Accounting, insbesondere:

Tätigkeitsfeld Marketing	Tätigkeitsfeld Finance and Accounting
Advertising Advertising Law Brand Management Business-to-Business-Marketing Communication Strategies Consumer Behaviour Direct Marketing Distribution Channels Distribution Management Intellectual Property Law International Marketing Internet Marketing Marketing for Non Profit Organizations Marketing in Selected Industries Marketing Law Marketing Management/Strategic Marketing Marketing of Innovations Marketing Research Pricing Strategies Product Strategies Promotions Management Public Relations Sales Management Selected Issues in Law Selected Issues in Marketing	Advanced Financial Accounting Asset and Liabilities Management Auditing Banking Law Business Analysis and Valuation Capital Budgeting Capital Markets Comparative Law Corporate Finance Corporate Governance Costing for Products, Processes and Activities External Financing Financial Analysis Financial Management Financial Reporting Financial Statements Analysis Group Accounting Information and Decision Making International Accounting International Finance Management of Derivatives (e.g. Options, Futures, Forwards, Swaps) Managerial Accounting Mergers & Acquisitions Pricing Decisions and Cost Management Risk Management Selected Issues in Law Special Issues of International Accounting Special Issues of International Finance Strategic Management Accounting Tools for Planning and Controlling Value Based Management